



**Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben**

**Bahnhofstraße 30**

**15907 Lübben**

## **Antrag Wasseranschluss**

---

### **Antragsteller :**

Vorname:

Nachname:

Straße/Nr:

PLZ/Ort:

Der Antragsteller beantragt die:

Herstellung eines Trinkwasseranschlusses

Anschlussänderung

Für folgende Verbrauchsstelle:

---

Straße/Nr:

PLZ/Ort:

Die Anschlusskosten und der Baukostenzuschuss für die Herstellung ergeben sich aus den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV. Der Antragsteller erklärt, das o.g. Grundstück sein Eigentum ist. Sollte das nicht der Fall sein, so ist eine Genehmigung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der mit diesem Antrag verbundenen Verpflichtungen vorzulegen. Die Kosten für die Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses ergeben sich je nach Aufwand.

Dem Antrag ist ein Lageplan (Maßstab 1 :500) mit Ortsbezeichnung, Straße, Grundstücks-Nr., Lage des Grundstückes zu Nachbargrundstücken sowie die gewünschte Lage der Anschlussleitung beizufügen.

**Über den beantragten Trinkwasserhausanschluss soll versorgt werden:**

Ein bereits bestehendes Objekt      Neubau  
Gebäude mit Keller      Gebäude ohne Keller  
Wohngrundstück mit      Wohneinheiten  
Anzahl der WE mit WC und Bad      Anzahl der WE mit WC  
Anzahl Personen

Ein Gewerbebetrieb (Art):

Anzahl der beschäftigten Personen

Art der Nutzung:

Sonstige Anlagen (öffentl. Einrichtungen z.B. Schulen, Verwaltungen )

Art der Nutzung:

Anzahl der Verbrauchsstellen

**Voraussichtliche Bedarfsmenge in m<sup>3</sup>/h**

Das Trinkwasser wird voraussichtlich ab      benötigt.

Erdarbeiten werden auf dem Grundstück in Eigenleistung erbracht      Ja      Nein

**Verpflichtungserklärung / Einverständniserklärung**

Der **Anschlussnehmer** verpflichtet sich, die Trinkwasserinstallation der derzeit anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen durch ein eingetragenes Installateurunternehmen ausführen zu lassen.

Der **Grundstückseigentümer** ist mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage/n des Verteilnetzbetreibers auf seinem Grundstück einverstanden und verpflichtet sich beim Eigentumsübergang diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

**Hinweis:** Daten werden zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert, verarbeitet, genutzt und soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften notwendig ist weitergegeben

den \_\_\_\_\_

Netzanschlussnehmer

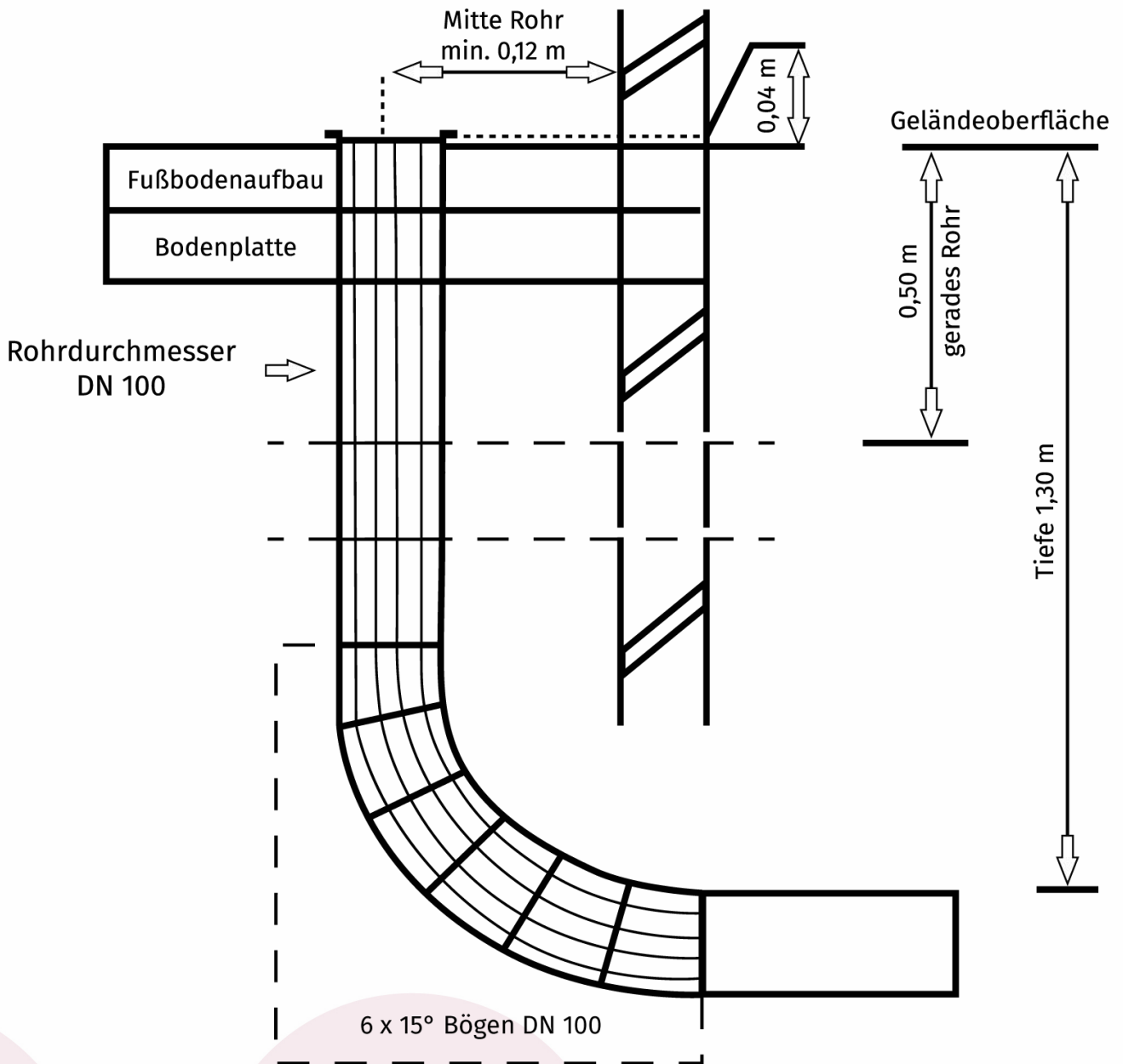
den \_\_\_\_\_

Grundstückseigentümer

\*Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Versorgers zustande. Mündliche Absprachen sind nicht wirksam. Die im Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.



## Hauseinführung Trinkwasser ohne Keller



### Wir bitten um:

KG - Rohr DN 100

6 x 15° Bögen DN100

ab 4 Wohneinheiten Schutzrohr nach Absprache, da größere Nennweite verlegt wird

Abstand zu anderen Medienrohren min. 30 cm

Abstand zur Innenwand 12 cm - Mitte Rohr

Verlegetiefe-Außen 1,30 m ab Geländeoberkante

Abstand über Oberkante Fußboden 4 cm

## **ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser von Tarifikunden“ (AVBWasserV)**

### **1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz oder bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Der BKZ wird durch Vorkalkulation unter Zugrundelegung kostenorientierter Bemessungseinheiten ermittelt und pauschal berechnet. Werden die bei der Ermittlung des BKZ zugrunde gelegten Bemessungseinheiten wesentlich überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsforderung erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3. Die Herstellung technisch oder betriebswirtschaftlich besonders aufwendiger Versorgungsanlagen wird von der Zahlung weiterer Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten abhängig gemacht, die im Einzelfall gesondert festgelegt werden.

Der Baukostenzuschuss beträgt für den Haushaltsbedarf: für die erste Wohneinheit (WE) = 410,00 € (netto); für jede weitere Wohneinheit = 155,00 € (netto).

Bei gewerblichen, beruflichen oder anderweitig nicht zu Wohnzwecken benutzten Räumen und sonstigen Anlagen beträgt der Baukostenzuschuss = 410,00 € (netto). Für Anlagen mit einem Spitzendurchfluss ( $V_s$ ) bis 1,77 l/s für jede angefangene Erhöhung des Spitzendurchflusses ( $V_s$ ) um weitere 1,25 l/s = 155,00 € (netto).

Werden an einem vorhandenen Hausanschluss weitere Wohneinheiten, gewerbliche oder sonstige Anlagen angeschlossen bzw. wird der Leistungsbedarf über die Belastbarkeit des vorhandenen Anschlusses hinaus erhöht, so hat der Kunde für die Erweiterung bzw. Verstärkung als Baukostenzuschuss den Unterschiedsbetrag zu zahlen, der sich ergibt aus der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss für einen Neuanschluss und dem Baukostenzuschuss für den vorhandenen Anschluss gemäß Ziffer 2.7. und 2.8 dieser Bestimmungen.

Auch ohne Verstärkung oder Änderung des Anschlusses ist für die Bereitstellung höherer Leistungen ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.7 und 2.8 zu zahlen, wenn die Versorgung für einen Großabnehmer erfolgt, d. h. mit Baukostenzuschüssen nach der beanspruchten Leistung.

### 3. Anschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle an der Wasserverteilungsleitung und endend mit der Hauptabsperrreinrichtung im Grundstück, nach Selbstkosten ermittelte pauschalierte Anschlusskosten gemäß Ziffer 3.2 bis 3.5. Die Anschlusskosten gelten für einen Hausanschluss mit einem Durchmesser bis DN 50 und setzen sich zusammen aus einem pauschalierten Grundbetrag für die Anschlussherstellung bis 20 m Länge und aus dem längenabhängigen Mehrbetrag auf dem Privatgrundstück. Die Länge des Hausanschlusses wird ab Straßenmitte, bei einseitiger Bebauung ab tatsächlichem Anschlusspunkt ermittelt.

Grundbetrag je Wasserhausanschluss bis 20 m Länge 1.100,00 € (netto); Mehrbetrag für längere Anschlüsse je Meter 23,00 € (netto);

Erdarbeiten können auf Wunsch vom Kunden auf dem Privatgrundstück nach den Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung erbracht werden.

Hierfür erhält der Kunde eine Vergütung in Höhe der einsparten Aufwendungen der Stadtwerke in Höhe von je Meter 10,00 € (netto);

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1. wesentlich abweichen, werden die Anschlusskosten gesondert nach Selbstkosten ermittelt.

Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen (z.B. hoher Grundwasserstand, Unterminierungsarbeiten, Fundamente, gefrorener Boden oder ähnliche Erschwernisse) hat der Anschlussnehmer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Beträgt die Anschlusslänge auf dem Grundstück mehr als 30 m, wird als Hauptabsperrvorrichtung ein Schieber mit Gestänge innerhalb der ersten 5 m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eingebaut. Dieser Schieber ist Ende des Hausanschlusses. Der sich daran anschließende Leitungsteil bis ins Gebäude wird von den Stadtwerken erstellt, ist jedoch Teil der Kundenanlage. Die Messeinrichtung ist unmittelbar hinter der Hauseinführung im Gebäude zu installieren.

Für unvermeidbare Einwirkungen oder Schäden auf dem Grundstück, am Gebäude oder an Einrichtungen des Anschlussnehmers, die bei Herstellung, Veränderung, Unterhaltung oder Entfernung des Anschlusses entstehen, leisten die Stadtwerke keinen Ersatz.

Für die Herstellung und das spätere Entfernen eines Anschlusses zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Bauwasseranschluss) werden die entstandenen Kosten berechnet. Die Herstellung kann von einer Vorauszahlung der zu erwartenden Kosten abhängig gemacht werden. Für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung werden jeweils die Inbetriebsetzungskosten gemäß Ziffer 5.1 berechnet.

Alle Anschlussleitungen auf privatem Grund, die vor dem 01.07.1993 hergestellt wurden, sind Bestandteil der Kundenanlage. Kosten für die Veränderung, Unterhaltung oder Entfernung derartiger Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Anfall berechnet. Veränderungen an der Zähleranlage bzw. Vorbereitungen zum Einbau von Wasserzählern gehen zusätzlich zu den Inbetriebsetzungskosten gemäß Ziffer 5.1 zu Lasten des Anschlussnehmers.

#### **4. Auftrag für den Hausanschluss -Abrechnung/ Bezahlung**

Mindestens zwei Monate vor der Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses hat der Auftraggeber den Stadtwerken den Auftrag zu erteilen. Der dafür vorgesehene Vordruck ist bei den Stadtwerken erhältlich. Dem Auftrag ist ein maßstabgerechter Lageplan mit einer Bauzeichnung zur Einsichtnahme und Kostenermittlung beizufügen. Der Auftraggeber, Anschlussnehmer oder sein Beauftragter (Architekt, Bauunternehmer) ist verpflichtet, alle für die Versorgung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung der Anschlusskosten zu machen und die Prüfung ihrer Angaben zu gestatten.

Für die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden, gegebenenfalls auch von der Bezahlung des Baukostenzuschusses.

#### **5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß§ 13 AVBWasserV**

Die Inbetriebsetzung und der Einbau eines Wasserzählers in Verbindung mit der Erstellung eines neuen Hausanschlusses ist in der Hausanschlusspauschale enthalten. Für den Einbau weiterer Zähler und jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage mit Wasserzählern bis zur Größe On 10 wird dem Kunden 35,00€ (netto) berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung 35,00 € (netto) berechnet.

#### **6. Beschädigungen gemäß§§ 10 und 18 AVBWasserV**

Die Hausanschlüsse werden in der Regel durch die Stadtwerke unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns verursacht worden ist, sind den Stadtwerken die entstandenen Kosten zu erstatten. Dies trifft auch zu, wenn es sich um eine Kundenanlage gemäß Ziffer 3.8 handelt

Für das Erneuern entfernter Plomben sind je Kundenbesuch zu erstatten:

für die erste Plombe.                    12,00 € (netto);

für jede weitere Plombe                3,00 € (netto);

#### **7. Messeinrichtunggemäß§ 18 AVBWasserV**

Nach § 18 Absatz 3 haftet der Kunde für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Material und Zeitaufwand.

#### **8. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß§ 19 AVBWasserV**

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine Staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Trägt sich der Kunde mit dieser Absicht, hat er die Stadtwerke als Eigentümer der Messeinrichtungen schriftlich zu verständigen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet. Für

- den Wechsel von unter Ziffer 5.1 aufgeführten Messeinrichtungen je Einrichtung 35,00 € (netto).
- die Zählerprüfung auf Verlangen des Kunden durch eine Eichbehörde, die von dieser berechneten Kosten zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport. Wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, tragen die Stadtwerke die Kosten.

#### **9. Rechnungslegung und Bezahlung gemäß§§ 24, 25 AVBWasserV**

Die Stadtwerke erteilen im Allgemeinen alle 12 Monate eine Rechnung. Die Stadtwerke können kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraumes wird dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Stadtwerke erheben monatlich Abschlagszahlungen, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Andere Abschlagszeiträume können festgesetzt werden. Die Kunden werden rechtzeitig darüber informiert.

Zwischenablesungen bei Preisänderungen oder anderen Änderungen der Berechnungsmaßstäbe finden nicht statt. Der anzusetzende Verbrauch wird rechnerisch ermittelt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum geleisteten Abschlagszahlungen.

Wenn auf Verlangen des Abnehmers eine endgültige Abrechnung innerhalb des Abrechnungszeitraumes bei fortbestehendem Abnahmeverhältnis erstellt werden soll, werden die dafür anfallenden Kosten mit 15,00€ (netto) berechnet.

## **10. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden berechnet:

Für jede schriftliche Mahnung bei nicht fristgemäß geleisteter Zahlung auf Rechnung und/oder Abschlagsanforderungen 5,00 € (netto).

Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.

Bei einem hiermit im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen wird jeweils eine Kostenpauschale in Höhe von 35,00 € (netto) berechnet.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig.

## **11. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV**

Ist die Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 und 2 eingestellt worden, so hat der Kunde für die Wiederaufnahme der Versorgung

- innerhalb der Dienstzeit der Stadtwerke 70,00 € (netto)
- außerhalb der Dienstzeit der Stadtwerke 75,00 € (netto) zu zahlen.

Vor Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden außerdem rückständige Rechnungsbeträge, Verzugs und Gerichtskosten sowie evtl. Vertragsstrafe nach § 23 AVBWasserV zu zahlen. Sind im Zusammenhang mit der Einstellung der Versorgung Messeinrichtungen aus und eingebaut worden, werden dafür jeweils 35,00 € (netto) berechnet.

## **12. Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den sich nach den vorstehenden Ziffern mit Ausnahme der Ziffer 10.1 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender gesetzlicher Höhe berechnet.

### 13. Schlichtungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Bereich Trinkwasser können Sie an unseren Kundenservice mit folgenden Kontaktdaten richten

Stadt- und Überlandwerke GmbH Bahnhofstraße 30

15907 Lübben (Spreewald)

Telefon: 03546 2779-0

Telefax: 03546 2779-33

E-Mail: [info@stadtwerke-luebben.de](mailto:info@stadtwerke-luebben.de)

Sollte Ihrem Anliegen allerdings nicht abgeholfen werden, kann kein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeteiligungsverfahren teil, das den Bereich Wasser betrifft.

### 14. Inkrafttreten

Diese " ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben Wasser" zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 geändert worden ist"(AVBWasserV) treten mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft Gleichzeitig treten die ERGÄNZENDEBEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zu der AVBWasserV" vom 01.02.2017 außer Kraft.



---

## Besondere Datenschutzinformation der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben bei Abschluss von Wasserverträgen (Stand: 23.05.2018)

Als Stadt- und Überlandwerke Lübben GmbH Lübben ist uns der Schutz personenbezogener Daten ein besonderes Anliegen. Personenbezogenen Daten werden von uns deshalb ausschließlich unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt.

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Maik Mattheis, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben, Tel.: 03546 27790, Fax: 03546 277933, E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

### Betroffen sind Wasserkunden, Anschlussnehmer, Vermieter und Installateure

#### • Welche Daten erheben wir?

Wir erheben von den vorgenannten Personengruppen die für den jeweiligen Vertrag erforderlichen personenbezogenen Daten. Dies sind alle Daten, die wir für die Erbringung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen oder den Vertragsschluss benötigen, z.B. Name, Adresse, Telefon- oder Telefaxnummer für Rückfragen, bei Anschlussverträgen auch das Geburtsdatum, Gemarkung, Flur, Flurstück, technische Angaben, Abnahmewerte, Informationen über die Zahlungsabwicklung, Rechnungsdaten und, Messlokation (Zählernummer). Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Grundstückseigentümer, Sonstiger) benannt, so werden diese Kontaktdaten von uns ebenfalls nur im Rahmen der vorgenannten Zwecke verwendet.

#### • An wen geben wir Ihre Daten weiter?

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung Ihres Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Ihre Abnahmewerte für Wasser geben wir aufgrund vertraglicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen weiter an Vermieter zur Erstellung der Betriebskostenabrechnung

ggf. von Vermietern für die Erstellung der Betriebskostenabrechnung beauftragte Ablesedienste (Techem, ISTA) Stadt/Stadtentwässerung Lübben (SEL) zur Erstellung eines Abwasserbescheides (§ 11 Abs. 3 Abwassergebührensatzung) Soweit ausreichend erfolgt eine Weitergabe der Abnahmedaten nur in pseudonymisierter und aggregierter Form. Eine Weitergabe von Vertrags und Abnahmedaten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse an Auftragsverarbeiter und Dienstleister wie z.B. Tiefbauunternehmen, Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung, Bonitätsprüfung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.

#### • Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.

#### Bonitätsprüfung (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)

Wir geben Ihren Name und Ihre Adresse im Einzelfall vor dem Abschluss eines Vertrages an die Creditreform Cottbus/ Görlitz Philipp KG, Straße der Bodenreform 5, 03055 Cottbus für eine Bonitätsprüfung weiter. Als Verbraucher sind Sie berechtigt, einer Weitergabe jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Email mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall ist jedoch Abschluss eines Vertrages nicht möglich.

• **Daten von Minderjährigen?**

Personen unter 18 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten an uns übermitteln. Wir fordern aktiv keine personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen an. Wesentlich sammeln wir solche Daten nicht und geben sie auch nicht an Dritte weiter.

• **Rechtsgrundlagen** für die Erhebung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), e) und f) DSGVO und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).

• **Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen. Einer Nutzung von personenbezogenen Daten für Zwecke gem. Art. 6 Abs. 1 e) und f) können Sie jederzeit unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO widersprechen. Sofern Sie Ihre Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Email mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

• **Wo können Sie sich beschweren?**

Sind Sie der Auffassung, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, haben Sie das Recht, sich bei uns als Verantwortlicher zu beschweren oder sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@stadtwerke-luebben.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-luebben.de) zu wenden.

Gleichzeitig haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/356-0, Telefax: 033203/356-49, E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de), [http:// www.lda.brandenburg.de](http://www.lda.brandenburg.de)

**Wir behalten uns eine jederzeitige Änderung unserer Datenschutzinformation vor.**

Eine aktuelle Datenschutzinformation finden Sie stets auf unserer Homepage [www.stadtwerke-luebben.de](http://www.stadtwerke-luebben.de) oder ausgelegt in unserem Kundenzentrum.

